

# Projektförderung Integration 2025

---

## FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der Landkreis Osnabrück stellt unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 Fördermittel in Höhe von insgesamt 25.000 EUR zur Förderung projektbezogener Integrationsarbeit im Landkreis Osnabrück unter dem Handlungsschwerpunkt *Empowerment* zur Verfügung.

Die Förderung ist an folgende Kriterien gebunden:

### § 1 Antragsberechtigte

- (1) Das Förderangebot richtet sich an Vereine, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsträger.
- (2) Kommunen können als Partner auftreten, sind selbst aber nicht antragsberechtigt. Für kommunale Integrationsprojekte bietet der Landkreis Osnabrück einen anderen Förderansatz im Rahmen der kombinierten Förderstruktur „LOK-IN“.

### § 2 Fördergegenstand

- (1) Förderfähig sind bedarfsorientierte Projekte, die
  - a) grundsätzlich die gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bzw. die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts adressieren und
  - b) eine regionale Bedeutung für den Landkreis Osnabrück entfalten (d.h. dass sie in der Regel im Landkreis Osnabrück stattfinden und Teilnehmende aus mehreren Gemeinden ansprechen) und
  - c) den Themenschwerpunkt bedienen, der jährlich vom Landkreis Osnabrück für den Förderansatz definiert wird. Dieser lautet im Förderjahr 2025: *Empowerment*
- (2) Nicht förderfähig sind Regelaufgaben des Antragstellers (bspw. Migrationsberatung), reine Kulturveranstaltungen und Gedenkveranstaltungen sowie Vorhaben zur Finanzierung personenbezogener Einzelbedarfe (i.S. einer Härtefallförderung).

### § 3 Förderrechtlich-finanzielle Kriterien

- (1) Die Projektförderung steht unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung 2025.
- (2) Die Umsetzung des Projektvorhabens muss spätestens am 30.06.2025 beginnen und bis zum Ende des Förderjahres, spätestens zum 31.12.2025, abgeschlossen sein.
- (3) Förderfähig sind Sachkosten sowie Personalkosten für Stellen bzw. Stellenanteile, die nachweislich mit Aufgaben der Projektumsetzung betraut sind und/oder entsprechende Honorarkosten.
- (4) Der Projektträger bringt in angemessenem Umfang Eigen- und ggf. Drittmittel ein.
- (5) Eine Doppelförderung aus verschiedenen Ansätzen des Landkreis Osnabrück ist ausgeschlossen. Möglich ist eine Kombination mit Fördermitteln Dritter, soweit dies förderrechtlich erlaubt ist und ein besonderer, begründeter Bedarf zugrunde liegt.
- (6) In Vorjahren bewilligte Projekte und Fördermaßnahmen sind, sofern noch nicht erfolgt, zunächst abzurechnen, bevor eine Förderzusage für den aktuellen Antrag ausgesprochen werden kann.

#### § 4 Antragsverfahren

- (7) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein formloser, schriftlicher Antrag, in dem Zeitraum, Ziele, Zielgruppen, Maßnahmen und Ressourcen des Projektes hinreichend konkret und nachvollziehbar beschrieben werden. Die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens sind in einem gesonderten Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- (1) Der antragstellende Projektträger benennt eine feste Ansprechperson für die Beantragung und Abwicklung der Fördermittel sowie für die Projektkoordination.
- (2) Der unterschriebene Antrag ist in digitalem Format per E-Mail zu richten an [migrationsmanagement@lkos.de](mailto:migrationsmanagement@lkos.de), Landkreis Osnabrück, Fachdienst Ordnung, Migrationsmanagement, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
- (3) Förderanträge für das Jahr 2025 können ab sofort eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am 15.05.2025.
- (4) Anträge, die nicht den vorgegebenen Bestimmungen folgen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (5) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt auf Basis einer fachlichen und formalen Prüfung und Gewichtung aller vorliegenden Anträge. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

#### § 5 Mittelauszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Förderung entspricht einer Festbetragsfinanzierung für die Umsetzung des beantragten Projektvorhabens. Der bewilligte Förderbetrag wird im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.
- (2) Die Zahlung der Fördersumme erfolgt als Vorauszahlung, nach dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d.h. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einen Monat nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids. Die vollständige Kontoverbindung für die Auszahlung der Mittel ist im Antrag anzugeben.
- (3) Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Osnabrück bis zu der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen, nachvollziehbar konkreten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die tatsächlich angefallenen Kosten im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu belegen sind. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (4) Der/die Empfänger/in der Zuwendung ist zur Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet. Wenn aus unvorhersehbaren Gründen Änderungen im Verwendungszweck erfolgen sollen, ist dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen und abzustimmen. Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuprüfen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Dienstanweisung Finanzen des Landkreises Osnabrück vom 01.01.2024.

Bei inhaltlichen und förderrechtlichen Fragen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landkreis vor der Antragstellung empfohlen:

#### Kontakt:

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Ordnung  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

Herr Hülsmann, Integrationsbeauftragter  
E-Mail: [werner.huelsmann@lkos.de](mailto:werner.huelsmann@lkos.de) | Tel. 0541 501 2557

Frau Barske, Migrationsmanagement  
E-Mail: [frauке.barske@lkos.de](mailto:frauке.barske@lkos.de) | Tel. 0541 501 1923